

## **Verabsäumen der Abklärung von Pflichten der Gemeinde in Bezug auf Umweltinformationen durch Vize-Bgm. Stefan Lemberger**

### **Ausgangslage**

Im April 2022 schrieb Vizebürgermeister Stefan Lemberger auf S. 8 der ÖVP-Zeitung „Hallo Haag“, dass es bei wichtigen Entscheidungen für die Zukunft von Haag um Fakten gehen müsse. Zu diesem Zeitpunkt warteten wir nach einer Anfrage an ihn bereits über 2 Monate auf genau das: Fakten. Mittlerweile sind 10,5 Monate seit der ersten Anfrage vergangen und wir haben immer noch nicht alle Fakten – und keine stichhaltige Begründung wieso. Das kam so:

- **Die Gemeinde Haag/H. ist informationspflichtige Stelle für Umweltinformationen. Sie muss diese gemäß öö. Umweltschutzgesetz Par. 16, Abs. 1 nach der Anfrage innerhalb eines Monats verfügbar machen. Ein Zusammenhang von Informationspflicht und einem Verfahren wird im Gesetz nicht erwähnt** (siehe Rückseite).
- Wir haben am 31.1. bei Vize-Bgm. Stefan Lemberger Umweltinformationen angefordert.
- Es wurden von ihm zuerst gar keine und dann nach 2-maliger Wiederholung der Anfrage nur ein Teil der Umweltinformationen gesendet.
- Nach 7-maligem schriftlichem Nachhaken bzgl. der im gesendeten Blatt nicht erhaltenen Umweltinformationen, zuletzt am 16.8., mit der explizierten Aufforderung die Rechtssituation abzuklären wurden die Umweltinformationen immer noch nicht gesendet.
- 17.11. Mündliche Anfrage bzgl. der ausstehenden Umweltinformationen an der Gemeinderatssitzung. Vize-Bgm. Stefan Lemberger sagt zu, dass er beim Gemeindebund abklärt, was genau unter Umweltinformationen fällt und dass wir Kopien der ausstehenden Unterlagen am Gemeindeamt abholen können.
- 12.12. Nach einer schriftlichen Anfrage am Gemeindeamt wird mündlich mitgeteilt, dass zuerst eine Abklärung beim Gemeindebund erfolgen muss. Der Vizebürger hat diese Abklärung also bis zum 12.12. - 315 Tage nach der 1. Anfrage – immer noch nicht gemacht.

### **Frage an Vizebürgermeister Stefan Lemberger, in Bezug auf sein Amtsverständnis:**

Warum haben Sie es nach einer Anfrage nach Umweltinformationen – welche die von Ihnen geführte Gemeinde innert 1 Monat zur Verfügung stellen muss – 10,5 Monate lang verabsäumt, den Auftrag zu erteilen, abzuklären, ob die von uns angeforderten Infos Umweltinformationen sind?

### **Zusammengefasste Chronologie (Antworten Vize-Bgm. kursiv, letzte Antwort am 18.3.)**

- **31.01.2022:** Anforderung von Umweltinformationen zum Grüngürtel, gestützt auf *Oö. Umweltschutzgesetz*
- **04.02.2022:** Antwort des Vize-Bgm.: *Er sendet keine Informationen, sondern ersucht um Einblick in die Akte.*
- **07.02.2022:** Klarstellung, dass es uns *nicht* um Einblick in einen Akt geht, der vertrauliche Informationen enthält, sondern um die Zustellung von Umweltinformationen. Das Recht auf freien Zugang zu diesen kann gemäß Land OÖ nur bei Vorliegen bestimmter Interessenskonflikte eingeschränkt bzw. abgelehnt werden.
- **20.02.2022:** Nochmalige Bitte um Senden der Informationen.
- **28.02.2022:** *Übermittlung der Angaben der Gemeinde im Erhebungsblatt für die Überprüfung/Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Verständigung des Amtes der OÖ*
- **04.03.2022:** Dank und Anforderung der im Blatt nicht enthaltenen Umweltinformationen.
- **10.03.2022:** Bitte um die Antwort des Landes OÖ, Abteilung Raumordnung auf das Blatt.
- **16.03.2023:** *Antwort Vizebürgermeister. Infos zur Verkehrssituation. Keine Übermittlung der Rückantwort des Landes OÖ und sonstiger ausstehender Umweltinformationen.*
- **17.03.2023:** Nochmalige Bitte zur Übermittlung der noch ausstehenden Umweltinformationen.
- **18.03.2023:** *Vize-Bgm. antwortet er gehe davon aus, dass sich die Anfrage erübrigt hat.*
- **10.06.2022:** Nochmalige Anfrage bzgl. der noch ausstehenden Umweltinformationen.
- **09.07.2022:** Nochmalige Anforderung der noch ausstehenden Umweltinformationen.
- **27.07.2022:** Nachfrage wann mit einer Antwort zu rechnen ist.
- **16.08.2022:** Nochmalige Nachfrage mit dezidiertem Bitte der Abklärung der Rechtssituation.
- **17.11.2022:** Frage nach den noch ausstehenden Umweltinformationen an der Gemeinderatssitzung. Zusage des Vize-Bgm., die Rechtssituation abzuklären.

## **Oberösterreichisches Umweltschutzgesetz<sup>1</sup>**

**§ 14 (1) Informationspflichtige Stellen** im Sinn dieses Landesgesetzes sind – soweit sich die Umweltinformation auf Angelegenheiten bezieht, die in Gesetzgebung Landessache sind –

1. **Verwaltungsbehörden** und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;

### **§ 16 Mitteilungspflicht**

(1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich – oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint – mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, ist der oder dem Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Die oder der Informationssuchende ist dabei zu unterstützen. Bei Entsprechung dieses Präzisierungsauftrags gilt das Begehren als an dem Tag des Einlangens des präzisierten Ansuchens bei der informationspflichtigen Stelle eingebracht. (Anm: LGBl. Nr. 32/2016)

(2) Wird das Begehren an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, hat sie es – falls ihr bekannt ist, dass eine andere informationspflichtige Stelle über die Informationen verfügt – möglichst rasch an diese weiterzuleiten oder die Informationssuchende oder den Informationssuchenden auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinzuweisen, die über diese Informationen verfügen könnten, sofern dies sachlich geboten ist oder im Interesse der oder des Informationssuchenden liegt. Die oder der Informationssuchende ist von der Weiterleitung ihres oder seines Begehrens jedenfalls zu verständigen.

(3) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen unter Bedachtnahme auf die Ablehnungsgründe und Mitteilungsschranken (§ 17) sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Anfrage teilen die informationspflichtigen Stellen der oder dem Informationssuchenden mit, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der Informationen bezüglich Anfragen gemäß § 13 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.

(4) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall von der oder dem Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist. Insbesondere kann die oder der Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 20), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese der oder dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formats oder einer anderen Form sind anzugeben und der oder dem Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.

(5) Der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle sind unentgeltlich. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Bereitstellung von Umweltinformationen kann die Landesregierung mit Verordnung Kostenersätze festlegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Bereitstellung von Umweltinformationen dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

(6) **Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger von der oder dem Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen.** Kann diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Informationen nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist die oder der Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen. (Anm: LGBl. Nr. 44/2006, 32/2016)

Anm: Es wird kein Zusammenhang zwischen Mitteilungspflicht & einem laufenden/nicht laufenden Verfahren erwähnt. Hervorhebungen durch die Autorin.

---

1 Quelle: [https://www.jusline.at/gesetz/ooe\\_uschg/paragraf/16](https://www.jusline.at/gesetz/ooe_uschg/paragraf/16), abgerufen am 15.12.2022